48. Jahrgang Herausgegeben zu Meschede am 10.01.2022 Nummer 1

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede, Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Politik und Verwaltung" / "Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
1	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2022	2
2	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	3
3	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	6
4	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	7
5	Aufhebung von Ablehnungsentscheidungen und Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg	8

1 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄ-GERPRÜFUNG 2022

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) ist der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2022 landeseinheitlich am

Mittwoch, 20. April 2022, 15.00 Uhr.

Der Ort der schriftlichen Prüfung ist derzeit noch nicht bekannt und wird den Prüflingen mit dem Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2022 werden wie folgt festgesetzt:

Schießprüfung:

Dienstag, 26.04.2022, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern

Mittwoch, 27.04.2022, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede

Donnerstag, 28.04.2022, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Ost auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg

Die Schießprüfung besteht nach § 6 DVO LJG-NRW aus dem Büchsenschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchsenschießen sind 5 Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben. Außerdem sind 5 Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nr. 5 oder 6 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphasen) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung im HSK auf Kipphasen geschossen wird.

Mündlich-praktischer Teil:

Vom 09.05.2022 bis 13.05.2022 vor dem Prüfungsausschuss West im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, Meschede, Fraktionssaal "Langenberg", Raum-Nr. F 1 Vom 17.05.2022 bis 19.05.2022 vor dem Prüfungsausschuss Ost im Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Brilon, Großer Sitzungssaal

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den Bewerbern ggf. im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlichpraktischen Teils der Jägerprüfung 2022 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekanntgegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, d.h. bis zum 20.02.2022, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW beizufügen:

- 1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
- 2. ein Nachweis über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe;
- 3. ein Nachweis über die Ausbildung zur Kundigen Person nach der EU-Hygieneverordnung Nr. 853/2004.

Die Prüfungsgebühr beträgt 250,- €. Sie ist vor der Antragstellung auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe des Verwendungszwecks "011001010 Jägerprüfung" einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland BIC: WELADED1HSL

IBAN: DE64416517700000000190

Sparkasse Meschede BIC: WELADED1MES

IBAN: DE77464510120000000018

Sparkasse Arnsberg-Sundern BIC: WELADED1ARN

IBAN: DE40466500050001007327

Postbank Dortmund BIC: PBNKDEFFXXX

IBAN: DE95440100460001178467

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach dem 20.02.2022 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zu diesem Termin die notwendigen Nachweise nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung (voraussichtlich im September 2022) werden den Antragstellern gesondert bekanntgegeben.

Meschede, 06.01.2022

HOCHSAUERLANDKREIS DER LANDRAT Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, Jagd - Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag gez. Dünnebacke

2 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Mittelfeld-Energie GbR, v.d. Herrn Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn, Vattmannstraße 6 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 22.03.2021 eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit 130,07 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in 34431 Marsberg auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA	8194573.1	Niedermarsberg	6	100 und 108

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorpüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Maßgeblich für die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sind die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere i.V.m. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG, die die UVP-Pflicht ausgelöst haben. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 BlmSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 4. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Register	Bezeichnung der Unterlagen	Nr.	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	1.1	Antragsformular nach BlmSchG
		1.2	Projektkurzbeschreibung
		1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens
2	Bauvorlagen	2.1	Bauantrag
		2.2	Baubeschreibung
		2.3	Bauvorlageberechtigung
3	Kosten	3.1	Herstellungskosten
4	Standort und Umgebung	4.1	Topografische Karte 1:25.000
		4.2	Deutsche Grundkarte 1:5.000
		4.3	Amtlicher Lageplan 1:1.500
		4.4	Abstandsflächenberechnung
		4.5	Hindernisabgabe für die Luftfahrtbehörde
		4.6	Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen
5	Anlagenbeschreibung	5.1	Technische Beschreibung E-138 EP3 E2
		5.2	Turmbeschreibung
		5.3	Ansichtszeichnung

		5.4	Fundamentbeschreibung
		5.5	Gondelzeichnung
		5.6	Gondelabmessungen
		5.7	Technische Beschreibung – Farbgebung von
			ENÉRCON Windenergieanlagen
		5.8	Spezifikationen – ENERCON Standard 1 Turm- integrierte Transformatorstation
		5.9	Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES)
6	Stoffe	6.1	Technische Information – Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E2
O	Clone	6.2	Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	7.1	Angaben zu den Abfallmengen beim Aufbau E- 138 EP3 E2
		7.2	Angaben zu den Abfallmengen nach Inbetrieb-
		7.0	nahme ENERCON E-138 EP3 E2
0	Abwasas	7.3	Abfallentsorgung ENERCON Deutschland
<u>8</u> 9	Abwasser	8.1	Informationen zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Im-	9.1	Schallimmissionsprognose
	missionen	9.2	Schattenwurfprognose
		9.3	Technische Beschreibung – Verminderung von
		0.4	Emissionen
		9.4	Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 E2 (Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe)
		9.5	Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 E2 (Leistungsoptimierte Schallbetriebe)
		9.6	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
10	Anlagensicherheit	10.1	Technische Beschreibung – ENERCON Wind- energieanlagen Anlagensicherheit
		10.2	Technische Beschreibung – ENERCON Wind-
		10.3	energieanlagen Eisansatzerkennung Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem
		10.3	ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co.
			KG, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0, 17.06.2020
		10.4	Technische Beschreibung – Blattheizung EP1, EP2, EP3, EP4
		10.5	Technische Beschreibung – ENERCON Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
		10.6	Technische Information – ENERCON Not- stromversorgung der Befeuerung
		10.7	Erklärung zur Befeuerung von ENERCON Windenergieanlagen
		10.8	Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC2000cd.weiß
		10.9	Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2
		10.10	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
		10.11	Technische Beschreibung – ENERCON Wind- energieanlagen; Regulierung der Tages- und
		10.12	Nachtbefeuerung durch Sichtweitenmessgerät Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral
		10.12	VPF-710 Technische Beschreibung – ENERCON Wind-
4.4	Adhaite a but hai Eudul (energieanlagen Blitzschutz
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	11.1	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergie- anlagen
		11.2	Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz

12	Brandschutz	12.1	Brandschutzkonzept E-138 EP3 E2
13	Störfallverordnung	13.1	Hinweis zur Störfall-Verordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	14.1	Rückbauverpflichtung
15	Gutachten	15.1	Artenschutzfachbeitrag (AFB)
		15.2	Vermeidungs- und Ausgleichskonzept
		15.3	Hydrogeologische Standortbewertung und Vor-
			gaben zum Gewässerschutz
		15.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan
		15.5	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung
			von einer Windkraftanlage des Typs Enercon
			E-138 EP3 E2 mit 130,07 m Nabenhöhe für be-
			nachbarte Wohnbebauung im Außenbereich
		15.6	Schallgutachten
		15.7	Schattenwurfanalyse
		15.8	Gutachten zur Standorteignung
		15.9	UVP-Bericht

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **17.01.2022** bis einschließlich **17.02.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/startseite eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Amt für Planung und Liegenschaften, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Marsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Das Betreten des Verwaltungsgebäudes ist nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft/genesen/getestet) erlaubt ist. Ein negativer Testnachweis kann in Form eines Bürgertests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Testes (nicht älter als 48 Stunden) erfolgen. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02992/602245 erforderlich.

2. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Das Betreten des Kreishauses ist nur noch mit einem 3G-Nachweis (geimpft/genesen/getestet) erlaubt ist. Ein negativer Testnachweis kann in Form eines Bürgertests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Testes (nicht älter als 48 Stunden) erfolgen. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **17.01.2022** bis **17.03.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: <u>immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de</u>) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren

alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 26.04.2022 Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon

Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 10.01.2022

Hochsauerlandkreis Der Landrat Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz Az: 42.40119-2021-04

Im Auftrag gez. Kraft

3 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-GESETZES FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-LUNGSGESETZ – LZG NRW) Herrn Gaetano VILARDO, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Mittlere Straße 9, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-QB546 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 13.12.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-QB546).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 13.12.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 27.12.2021

Hochsauerlandkreis Der Landrat Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt - Zulassungsstelle -

Az.: 33/36.HSK-QB546

Im Auftrag gez. Wahle

4 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-GESETZES FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 14.1 Aktenzeichen H09

14.10.2021 H09/552349179

Bußgeldverfahren gegen zuletzt wohnhaft:

Hauth, Vanessa Albertstr. 52, 59065 Hamm

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr Fr. 8.30 - 13.00 Uhr Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 29.12.2021

Hochsauerlandkreis Der Landrat Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag gez. Meisterjahn

AUFHEBUNG VON ABLEHNUNGSENT-SCHEIDUNGEN UND ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON ZWEI WIND-ENERGIEANLAGEN IN BAD WÜNNEN-BERG – FÜRSTENBERG

Antragstellerin: Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG

Die Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nennleistung von 3.000 kW in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 10, Flurstücke 19 und 20 (WEA Az. 40946-16) und Flur 10, Flurstück 9 (WEA Az. 40947-16) beantragt. Mit Bescheiden vom 19.07.2018 (Az. 40946-16) und 20.07.2018 (Az. 40947-16) wurden die Genehmigungsanträge zunächst abgelehnt.

Die gegenüber der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG ergangenen Ablehnungsbescheide vom 19.07.2018 (Az. 40946-16) und 20.07.2018 (Az. 40947-16) wurden mit Bescheid vom 28.12.2021 aufgehoben. Zudem wurde mit Bescheid vom 28.12.2021 die beantragte Genehmigung nach § 4 und § 6 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb der oben näher bezeichneten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 erteilt.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen.

Die Entscheidung wird im Amtsblatt des Kreises Paderborn vom 12.01.2022 veröffentlicht. Das Amtsblatt ist auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amtsblatt/index.php einsehbar. Die Entscheidung ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Kreis Paderborn Der Landrat Amt 66.3 Verfahren nach BImSchG Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn Aktenzeichen 66.3/40946-16-600 66.3/40947-16-600

Paderborn, 05.01.2022

Im Auftrag gez. Kasmann